

RS UVS Niederösterreich 2003/09/09 Senat-WN-02-0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2003

Rechtssatz

§ 37 Abs 1 Z 6 der NÖ Bauordnung 1996 stellt die Benützung eines Bauwerkes, nicht aber die Verantwortlichkeit dafür, dass ein Bauwerk (vor der Anzeige der Fertigstellung) benützt wurde, unter Strafsanktion. Diesbezüglich kommt eine Bestrafung wegen Mittäterschaft in Betracht. Eine solche Tatanlastung erfordert den Vorwurf der vorsätzlichen Tatbegehung und Benennung des unmittelbaren Täters.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at